Dezernat II
Eigenbetrieb Parken

Landes-
hauptstadt Kiel

Zu Punkt der Tagesordnung

Beschlussvorlage				**Drucksache** **0900/2015**
				Einbringung 27.10.2015
	Datum	**Gremium**	**Federführung**	
Ö	05.11.2015	Bauausschuss	Eigenbetrieb Parken	
Ö	19.11.2015	Ratsversammlung	Eigenbetrieb Parken	

Betreff:
Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel - Feststellung Jahresabschluss 2014

Antrag:

1. Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Parken der Landeshauptstadt Kiel wird festgestellt; es betragen:

die Bilanzsumme	5.959.836,04 EUR
die Summe Erträge	1.473.699,60 EUR
die Summe der Aufwendungen	935.012,49 EUR
der Jahresüberschuss	538.687,11 EUR

   Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Revisions- und Treuhand Kommanditgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Kiel wird zur Jahresabschlussprüfung 2014 als Prüfer bestellt.

Begründung:

Zu 1.

Der Jahresabschluss 2014 ist gemäß §§ 19 ff EigVO aufgestellt und schließt mit einem Überschuss von 538.687,11 EUR ab.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde das Parkhaus ZOB letztmalig genutzt, in 2015 erfolgte der Abriss. Der Jahresabschluss soll auf neue Rechnung vorgetragen und zur Finanzierung des Neubaues genutzt werden.

Das Jahresabschlussgespräch fand am 15.10.2015 statt. Zu dem Termin wurden die Ratsfraktionen, das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, der Landes-rechnungshof sowie die städtischen Ämter (Rechnungsprüfungsamt, Amt für Finanzwirtschaft, Eigenbetrieb Beteiligungen) eingeladen. Bei dem Abschlussgespräch konnten alle Fragen beantwortet werden.

Der Jahresabschlussbericht liegt als Anlage bei.

Zu 2.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes ist in 2016 zu prüfen. Hierfür ist dem Landesrechnungshof ein Abschlussprüfer vorzuschlagen, der vom Landesrechnungshof mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wird.

Die Revisions- und Treuhand KG hat die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, die Gesellschaft kennt die Strukturen und gewährleistet eine intensive und wirtschaftliche Prüfung des Eigenbetriebes. Für 2015 wäre es die vierte Prüfung, ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft wird vom Landesrechnungshof erst nach sechs Jahren empfohlen.

Peter Todeskino
Bürgermeister

Anlage

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum

31. Dezember 2014

des

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel

Kiel

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, den 16. September 2015

Revisions- und Treuhand-Kommanditges.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REVISIONS- UND TREUHAND-KOMMANDITGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
* KIEL *

(Petereit)
Wirtschaftsprüfer

Bilanz
zum 31. Dezember 2014

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel
Kiel

AKTIVA

	31.12.2014 EUR	01.01.2014 EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbauten	301.000,00	322.500,00
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	3.104.317,71	3.194.151,25
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	53.482,50	62.731,69
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	842.016,97	563.076,02
	4.300.817,18	4.142.458,96
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.536,87	1.220,55
2. Forderungen an die Landeshauptstadt Kiel	1.322.062,69	1.078.588,98
3. Sonstige Vermögensgegenstände	250.719,30	253.182,34
	1.656.318,86	1.332.991,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.700,00	0,00
	5.959.836,04	5.475.450,83

PASSIVA

	31.12.2014 EUR	01.01.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	560.000,00	560.000,00
II. Rücklagen		
allgemeine Rücklage	282.354,79	282.354,79
III. Gewinn des Vorjahres	1.171.576,21	641.232,77
IV. Jahresgewinn	538.687,11	530.343,44
	2.552.618,11	2.013.931,00
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.882.069,77	1.943.626,60
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	3.740,00	3.740,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.889,84	2.727,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Kiel	1.509.518,32	1.495.268,24
	1.521.408,16	1.497.995,39
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	16.157,84
	5.959.836,04	5.475.450,83

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel
Kiel

	2014 EUR	2013 EUR
1. Umsatzerlöse	1.403.864,40	1.382.940,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	69.414,98	61.559,30
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	497.934,54	485.943,93
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	45.695,98	44.029,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	6.468,84	7.425,66
davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	162.515,67	162.143,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	160.131,67	151.207,11
7. Zinsen und ähnliche Erträge	420,22	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.265,79	63.406,41
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresgewinn	538.687,11	530.343,44

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel
Anhang für das Geschäftsjahr 2014

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der Fassung vom 15. August 2007 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn-und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Erfolgsübersicht bestimmen sich nach den Formblätternd der EigVO.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Die angewandten Nutzungsdauern werden in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen festgelegt.

2. Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

3. Rückstellungen, Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

4. Altersversorgung

Es wurden keine Verpflichtungen von Altersrenten etc. erfasst, da die Beschäftigten nur mit ihren Arbeitszeitanteilen beschäftigt sind, bei den Pensionsberechtigten bereits monatlich die Kostenumlage für Pensionen berücksichtigt wird.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter der Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagennachweis dargestellt.

2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlussprüfungskosten.

3. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitenspiegel im dargestellt:

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2014 EURO

Verbind-lichkeiten	Restlaufzeit bis ein Jahr	mehr als 1 Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	Summe EURO
1. .. aus Lief. u. Leistunger	11.889,84			11.889,84
2. .. gegenüber der LH Kiel	114.219,33	132.158,32	1.263.140,67	1.509.518,32
	126.109,17	**132.158,32**	**1.263.140,67**	**1.521.408,16**

IV. Sonstige Angaben

1. Werkdezernent

Bürgermeister Peter Todeskino

2. Werkleitung

1. Werkleiterin Monika Hanke

2. Werkleiter Georg Schulze-Feldmann

Wegen der Bezüge wird auf § 286 Abs. 4 HGB hingewiesen.

3. Werkausschuss

Bauausschussmitglieder 2014 (zum 31.12.2014)			
Name	**Funktion**	**Fraktion**	**Beruf**
Sigrid Schröter	Vorsitz	CDU	Bankfachwirtin
Claus Wittig	1. Stellv. Vorsitz	SPD	Architekt
Hans-Jürgen Lembke	2. Stellv. Vorsitz	CDU	Rentner
Achim Heinrichs	Mitglied	SPD	Projektleiter (Technik)
Wolfgang Homeyer	Mitglied	CDU	Stadtplaner
Rüdiger Karschau	Mitglied	SPD	Angestellter
Arne Langniß	Mitglied	GRÜNE	Industriemeister Druck
Marcel Schmidt	Mitglied	KFF	Beamter
André Wilkens	Mitglied	SPD	Fachberater Im Außendienst
Cetin Yildirim von Pickardt	Mitglied	CDU	Jurist
Joachim Balzer	Bürgerl. Mitglied	LINKE	Geschäftsführer
Arne Stenger	Bürgerl. Mitglied	GRÜNE	Diplom-Geograph
Michael Wagner	Bürgerl. Mitglied	SPD	Publizist

5. Abschlussprüfung

Das vom Abschlussprüfer für das Berichtsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 3.740 EUR. Es entfällt mit 3.000 EUR auf Prüfung und mit 740 EUR auf Steuerberatung.

6. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss von 538.687,11 EUR wird vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Kiel, den 31. Juli 2015

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel
Die Werkleitung

(Monika Hanke) (Georg Schulze-Feldmann)

Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel
Anlagengitter zum 31.12.2014

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				*Abschreibungen*				*Buchwerte*	
	Stand 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2014 EUR	Stand 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2014 EUR	Stand 31.12.2014 EUR	Stand 01.01.2014 EUR
Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbauten	365.500,00	0,00	0,00	365.500,00	43.000,00	21.500,00	0,00	64.500,00	301.000,00	322.500,00
2. Bauen auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	3.456.786,72	41.932,94	0,00	3.498.719,66	262.635,47	131.766,48	0,00	394.401,95	3.104.317,71	3.194.151,25
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	81.230,09	0,00	0,00	81.230,09	18.498,40	9.249,19	0,00	27.747,59	53.482,50	62.731,69
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	563.076,02	278.940,95	0,00	842.016,97	0,00	0,00	0,00	0,00	842.016,97	563.076,02
	4.466.592,83	320.873,89	0,00	4.787.466,72	324.133,87	162.515,67	0,00	486.649,54	4.300.817,18	4.142.458,96

Lagebericht zum Geschäftsjahr 2014

I. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Der Eigenbetrieb Parken ist zum 01.01.2012 gegründet worden. Der Eigenbetrieb übernimmt den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Bau von öffentlichen nicht gewidmeten Parkierungsanlagen in Abstimmung mit dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt.

Im Eigentum und der Bewirtschaftung befinden sich folgende Parkeinrichtungen:

Tiefgarage Europaplatz
Parkhaus ZOB
Anteile Parkdeck Schulstraße (Gaarden)
Parkpalette Dänischer Wohld (Friedrichsort)
Fahrradstation „Umsteiger" am Hauptbahnhof

Tiefgarage Europaplatz

Die Tiefgarage hat 476 Einstellplätze, die Stadtentwicklungs- und Sanierungsgesellschaft in Kiel (KSS) führt den Betrieb der Tiefgarage seit 1980.

Parkhaus ZOB

Im Parkhaus ZOB standen seit September 2013 nur noch 242 Stellplätze zu Verfügung, da 1/3 der Stellplätze nach einer Bauwerksuntersuchung gesperrt werden mussten. Die KSS führte den Betrieb des Parkhauses seit 1972.
Das Parkhaus wurde zum 31.12.2014 geschlossen, ein Abbruch des Parkhauses ZOB erfolgte in 2015.
Es ist geplant, das Parkhaus durch einen Neubau zu ersetzen.

Parkdeck Schulstraße

Das Parkdeck Schulstraße ist mit 490 Stellplätzen ausgestattet, die Landeshauptstadt Kiel stellt 148 Parkplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die KSS betreibt das Wohnungseigentum.

Parkpalette Dänischer Wohld

Die Parkpalette steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung.

Fahrradstation „Umsteiger" am Hauptbahnhof

Der Umsteiger wird seit 2010 von der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH sowie durch Brücke Schleswig-Holstein gGmbH genutzt. Es stehen über 600 Fahrradparkplätze zur Verfügung. Es ist geplant, ein Dach zwischen dem Hauptbahnhof und dem Umsteiger zu installieren.

II. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Der Eigenbetrieb erzielt für die Tiefgarage Europaplatz und das Parkhaus ZOB Einnahmen, die höher als die Aufwendungen sind. Die Überschüsse reichen aus, für alle Parkeinrichtungen einen Jahresüberschuss von rd. 539 TEUR zu erzielen. Beim Parkdeck Schulstraße, bei der Parkpalette Dänischer Wohld und beim Umsteiger sind die Aufwendungen höher als die Einnahmen.

Eine Kostenstellenrechnung wurde aus dem Jahresabschluss abgeleitet, folgende Überschüsse/Fehlbeträge wurden erzielt:

PH ZOB	+ 416.800 EUR	Vj.: + 482.500 EUR
TG Europaplatz	+ 249.200 EUR	Vj.: + 190.000 EUR
Umsteiger	- 74.200 EUR	Vj.: - 97.000 EUR
PD Gaarden	- 45.000 EUR	VJ.: - 35.900 EUR
PP Friedrichsort	- 8.100 EUR	Vj.: - 9.300 EUR

Finanzlage

Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2012 gegründet. Das Vermögen einschließlich der Zuschüsse wurde von der Landeshauptstadt Kiel in den Eigenbetrieb überführt. Das Stammkapital beträgt 560 TEUR, der Eigenbetrieb hat sich verpflichtet, rd. 1,5 Mio. EUR an langfristen Verbindlichkeiten an die Landeshauptstadt Kiel zurückzuzahlen. Es ist geplant, den Jahresüberschuss im Eigenbetrieb zu belassen und für die Finanzierung des neuen Parkhauses zu verwenden.

Vermögenslage

Die Summe der Aktiva beträgt zum 31.12.2014 rd. 5,9 Mio. EUR, enthalten ist u.a. Anlagevermögen i.H.v. rd. 4,3 Mio. EUR sowie ein Verrechnungskonto bei der Landeshauptstadt Kiel i.H.v. rd. 1,3 Mio. EUR.

Auf der Passiva werden u.a. Sonderposten für Investitionszuschüsse i.H.v. 1,9 Mio. EUR, Eigenkapital i.H.v. rd. 2,6 Mio. EUR und Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 1,5 Mio. EUR ausgewiesen.

III. Entwicklung

Es ist geplant, dass das Parkhaus ZOB durch einen Neubau ersetzt wird. Die Planungen für den Abriss und den Neubau des Parkhauses ZOB wurden im Wirtschaftsplan 2014 aufgenommen, die Ratsversammlung hat dem Wirtschaftsplan zugestimmt. Die Fertigstellung soll Ende 2017 erfolgen.

In der Tiefgarage Europaplatz werden Messungen und Untersuchungen vorgenommen, mit dem Ziel, die Tragfähigkeit zu überprüfen. Weiterhin wurden Anfang 2015 LED-Beleuchtungskörper installiert, um Energie zu sparen.

Die Überdachung zwischen Bahnhof und Umsteiger konnte mit der Deutschen Bahn abgestimmt werden, die Fertigstellung soll zum Winter 2015/2016 erfolgen.

IV. Chancen und Risiken

Mit der Fertigstellung des Parkhauses ZOB können die Einnahmen erhöht und das Erscheinungsbild des Parkhauses verbessert werden. Das derzeitige Stellplatzangebot wird von 242 Stellplätzen auf rd. 530 Stellplätze erhöht.

Die Höhe der Investitionskosten des neuen Parkhauses wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt und vom Planungsbüro bestätigt. Im Investitionsvolumen von rd. 12,0 Mio. EUR sind z.B. Kosten der Bunkersanierung/-beseitigung enthalten, damit die Stützen und Pfähle in den Boden gerammt werden können. Weiterhin sind Altlasten zu beseitigen, deren Kosten nur schwer vorherzusehen sind. Der Eigenbetrieb wird ein Investitionscontrolling installieren, um rechtzeitig über Abweichungen informieren zu können.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.